

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2024/1

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2024/1

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Ana Abram (A) ist slowenische Staatsangehörige und lebt in Ljubljana. Sie ist Mitglied der Gruppe "Tutela Vitae" (TV), einer christlichen Vereinigung mit Sitz in Slowenien, die Schwangerschaftsabbrüche ablehnt und deren vollständige Kriminalisierung fordert. Um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen, veranstalten die Mitglieder der Gruppe "Tutela Vitae" in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentliche und für jede interessierte Person zugängliche Kundgebungen in Form von "Gebeten für das Leben" in unmittelbarer Nähe von Abtreibungskliniken und Einrichtungen, in denen Frauen über Möglichkeiten zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs beraten werden. An diesen Kundgebungen nehmen sowohl Mitglieder der Gruppe "Tutela Vitae", die zu diesem Zweck an den Kundgebungsort anreisen, als auch ortsansässige Personen teil.

Ana hat wiederholt derartige "Gebete für das Leben" vor dem Gebäude der Pro-Familie-Beratungsstelle, einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, in der Hofstraße in der kreisfreien Stadt Sumpfbach (S), Regierungsbezirk Mittelfranken, durchgeführt. Bei der Hofstraße handelt es sich um eine 20 Meter breite, vierspurige und vielbefahrene Straße. An diesen Kundgebungen nahmen regelmäßig ca. 20 Personen teil. Es wurden Texte und Gebete vorgetragen sowie religiöse Lieder gesungen, die durch Lautsprecher verstärkt wurden. Teilweise wurden auch große schwarze Kreuze und Plakate mit den Worten "Keine Sünden", "Lebensschutz" und "Gott sieht alles!" sowie mit Baby- und Fötusbildern und Aufschriften wie "Ich will leben - ungeborenes Kind" gezeigt. Die Gebete und Gesänge wurden unterbrochen, sobald eine Frau im Begriff war, das Gebäude der Pro-Familie-Beratungsstelle zu betreten. Die an der Kundgebung beteiligten Personen riefen dann laut: "Kehre um! Versündige Dich nicht! Schütze das heilige Leben!".

Die Kundgebungen wurden von den Mitarbeitern der Pro-Familie-Beratungsstelle als störend empfunden. Zu Beeinträchtigungen der nur an Werktagen (Montag bis Freitag) angebotenen Beratungsgespräche kam es jedoch nicht. Die beratungssuchenden Frauen, die beim Betreten des Gebäudes mit den Rufen der Kundgebungsteilnehmer konfrontiert wurden, gaben in den Gesprächen mit den Mitarbeitern der Pro-Familie-Beratungsstelle jedoch an, dass sie sich durch diese Rufe eingeschüchtert und bedroht gefühlt hatten. In mindestens zwei Fällen haben beratungssuchende Frauen vom Betreten des Gebäudes abgesehen und sind zu einem anderen Zeitpunkt wiedergekommen. Zu direkten konfrontativen Gesprächen zwischen den Teilnehmern der Kundgebung und den Frauen, die die Pro-Familie-Beratungsstelle betreten wollten, kam es jedoch nicht.

Ana plant auch für Mittwoch, den 20. März 2024 ein "Gebet für das Leben", das für die Dauer der Öffnungszeiten der Pro-Familie-Beratungsstelle vor deren Gebäude in der Hofstraße in der Stadt Sumpfbach stattfinden soll. Ana zeigt dies der Stadt Sumpfbach am 1. Februar 2024 an. Die Stadt Sumpfbach erlässt daraufhin am 6. Februar 2024 eine versammlungsrechtliche Anordnung mit dem Inhalt, dass die Kundgebung mindestens 30 Meter entfernt von der Eingangstür des Gebäudes der

Pro-Familie-Beratungsstelle und auf der anderen Straßenseite der Hofstraße stattfinden müsse. Zudem wird die Verwendung von Kundgebungsmitteln wie Lautsprechern oder anderen Geräten zur akustischen Verstärkung von Gesängen und Rufen untersagt.

Die Anordnung wird Ana am 7. Februar 2024 bekannt gegeben. Ana legt gegen diese Anordnung keinen Rechtsbehelf ein. Die Leiterin der Pro-Familie-Beratungsstelle, Beatrix Beller (B), wird von der Versammlungsbehörde über die Kundgebung und die Anordnung vom 6. Februar 2024 am 9. Februar 2024 informiert. Daraufhin teilt Beatrix diese Informationen den Frauen mit, die für den 20. März 2024 einen Beratungstermin vereinbart haben. Zu diesen Frauen gehört auch Frieda Friedrich (F), die ihren an diesem Tag vereinbarten Termin daraufhin absagen will, um der Kundgebung nicht ausgesetzt sein zu müssen. Beatrix informiert Frieda, dass sie erst wieder im April 2024 einen neuen Termin erhalten könne.

Frieda wendet sich daher am 23. Februar 2024 an die Stadt Sumpfbach und bittet darum, die von Ana angezeigte Kundgebung zeitlich oder räumlich zu verlegen. Da die Stadt Sumpfbach Frieda mitteilt, dass eine solche Verlegung aus Rechtsgründen nicht in Betracht komme, wendet sich Frieda am 1. März 2024 an das Verwaltungsgericht Ansbach und begehrt in einem formgemäßen Antrag, der Stadt Sumpfbach im Wege einstweiligen Rechtsschutzes aufzugeben, die von Ana geplante Kundgebung auf einen Samstag oder Sonntag oder an einen Ort außerhalb der Seh- und Hörweite der Pro-Familie-Beratungsstelle in der Hofstraße zu verlegen. Sie trägt vor, dass es ihr nicht zumutbar sei, bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte einem "ultrareligiösen Spießrutenlauf" ausgesetzt zu sein. Sie sei gezwungen, ihren Beratungstermin zu verschieben. Es bestehe dann die Gefahr, dass sie keine fristgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung und somit keinen legalen Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch innerhalb der gesetzlichen Frist des § 218a Abs. 1 Nr. 3 StGB erhalte. Auch wenn der Erlass von versammlungsrechtlichen Maßnahmen im Ermessen der Behörde stehe, habe sie einen Anspruch darauf, dass die Behörde zu ihren Gunsten einschreite und die beantragte Verlegung der Versammlung verfüge. Die bereits erlassenen Anordnungen genügten noch nicht, um ihre Rechte hinreichend zu schützen. Frieda trägt weiter vor, dass die Gesänge und Gebete, die während der Kundgebung durchgeführt würden, der Veranstaltung einen religiösen Charakter verliehen, so dass nicht die Versammlungs- sondern die Glaubensfreiheit einschlägig sei.

Die Stadt Sumpfbach erwidert, dass ein Anspruch auf die beantragte Verlegung der von Ana geplanten Kundgebung auf einen Samstag oder Sonntag oder an einen anderen Ort außerhalb der Seh- und Hörweite der Pro-Familie-Beratungsstelle in der Hofstraße bereits deshalb ausscheide, weil hierdurch das Selbstbestimmungsrecht der Veranstalterin der Versammlung missachtet würde. Die von Ana angezeigte Kundgebung sei grundrechtlich geschützt. Sie enthalte zwar religiöse Elemente, sei insgesamt jedoch von versammlungstypischen Verhaltensweisen geprägt, so dass die Versammlungsfreiheit vorrangig zu berücksichtigen sei. Zudem seien die Rechte der Frauen, die Zugang zu einer Beratung suchen, bereits bei Erlass der Anordnung vom 6. Februar 2024 berücksichtigt worden und würden durch die Einhaltung eines räumlichen Abstands des Versammlungsorts vom Eingang der Pro-Familie-Beratungsstelle und die Untersagung der Verwendung von Kundgebungsmitteln wie Lautsprechern oder anderen Geräten zur akustischen Verstärkung von Gesängen und Rufen auch hinreichend geschützt. Im Übrigen gebe es kein grundrechtlich

bitte wenden!

geschütztes Recht auf Schutz vor unliebsamen Meinungen. Selbst wenn Frieda einen Anspruch auf behördliches Einschreiten geltend machen könne, könne sie keine konkreten Maßnahmen verlangen, da deren Auswahl im Ermessen der Behörde stehe.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob der Antrag der Frieda Friedrich auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:

Die Pro-Familie-Beratungsstelle in der Stadt Sumpfbach ist eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Sie ist berechtigt, Bescheinigungen nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB auszustellen, die für eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218a Abs. 1 StGB erforderlich sind.

Auf die §§ 218, 218a Abs. 1 StGB wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die Normen des Strafgesetzbuchs und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auch § 118 OWiG, Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und Vorschriften der Verfassung des Freistaates Bayern bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.